



Reglement über den Lehrlings- und Stipendienfond

der Ortsgemeinde Schmitter

vom 16. August 2012

Der Ortsverwaltungsrat Schmitter erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 27 Abs 1 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2012 als Reglement:

Zweck

Art. 1

Der Lehrlings- und Stipendienfond der Ortsgemeinde Schmitter bezweckt die Ausrichtung eines jährlichen Ausbildungsbeitrages an ortsansässige, in der Ausbildung stehende Jugendliche mit Ortsbürgerrecht von Schmitter.

Fondsmittel

Art. 2

Der Lehrlings- und Stipendienfond ist Bestandteil des Ortsgemeindevermögens und wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Einlagen aus der laufenden Rechnung der Ortsgemeinde;
- c) Zinserträge

Bezugsberechtigung

Art. 3

Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit Ortsbürgerrecht von Schmitter und mit Wohnsitz in Diepoldsau sind bezugsberechtigt, wenn sie:

- a) eine eidgenössisch anerkannte berufliche Grundbildung absolvieren;
- b) eine anerkannte Mittelschule (Maturität) besuchen oder die Berufsmaturität als Vollzeitlehrgang erwerben;
- c) eine eidgenössisch anerkannte höhere Berufsbildung oder eine Hochschule als Vollzeitstudium absolvieren;

Keine Stipendien werden ausgerichtet für:

Sprachaufenthalte, Sozialjahre, 10. Schuljahr, Praktika, Schnupperlehren. Ebenso werden für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen in der Regel keine Stipendien gewährt.

Als Stichtag für die Bezugsberechtigung sowie für den Wohnsitz gilt das publizierte Datum der ordentlichen Auszahlung.

Verfahren

Art. 4

Der Ortsverwaltungsrat bestimmt den Termin der Auszahlung. Der Auszahlungszeitpunkt wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig ausgeschrieben.

Die Auszahlung erfolgt an einem Tag. Die Bezugsberechtigten müssen den Betrag persönlich am publizierten Ort abholen und einen gültigen Personalausweis sowie einen am Stichtag gültigen Studenten- oder Lehrlingsausweis vorweisen.

Ist eine bezugsberechtigte Person am Abholtag verhindert, so kann sie den Ortsverwaltungsrat unter Angabe der Gründe um Verschiebung der Auszahlung ersuchen. Der Ortsverwaltungsrat entscheidet über die Zulassung der aufgeführten Gründe und über den Zeitpunkt der allfälligen Auszahlung.

Gesuche müssen dem Ortsverwaltungsrat Schmitter bis spätestens 10 Tage vor dem publizierten Auszahlungstag schriftlich eingereicht werden.

Zuständigkeit

Art. 5

Die Ortsbürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Ortsverwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Die Bezugsberechtigten werden alle in gleicher Höhe entschädigt.

Verwaltung

Art. 6

Der Lehrlings- und Stipendienfond wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Schmitter geführt.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Dieses Reglement wird ab 05.11.2012 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat Schmitter erlassen am: 16. August 2012

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

Tony Frei-Amman

Die Ratsschreiberin:

Marlies Zellweger-Senti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 04.10.2012 bis 04.11.2012

Nachdem innert der Referendumsfrist keine Urnenabstimmung verlangt worden ist, hat das Reglement Rechtsgültigkeit erlangt.

Schmitter, 05.November.2012

Ortsverwaltungsrat Schmitter